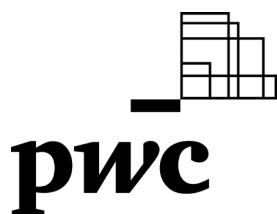


Bericht

AVL List GmbH,
Graz

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2.	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1.	Feststellungen zu wesentlichen rechtlichen und steuerlichen Verhältnissen	4
3.2.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.3.	Erteilte Auskünfte	4
3.4.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB	4
4.	Bestätigungsvermerk	5

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2022.....	3
Lagebericht.....	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe.....	5

An die
Geschäftsführung und die
Mitglieder des Aufsichtsrats der
AVL List GmbH
Hans-List-Platz 1
8020 Graz

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 5. April 2022 der AVL List GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 berichten wir mittels gesonderten Berichts.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 268 UGB.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Horst Bernegger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen. Die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Mai bis Dezember 2022 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis März 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Graz durch. Uns standen Fernzugänge zum Finanzbuchhaltungssystem zur Verfügung. Für den Datenaustausch wurden von uns bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden auch telefonisch sowie mittels Videokonferenzen statt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 5) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zu wesentlichen rechtlichen und steuerlichen Verhältnissen

Mit 1. Jänner 2012 wurde eine steuerliche Gruppe mit der List Capital & Consulting GmbH, Graz, als Gruppenträger gebildet.

3.2. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der AVL List GmbH, Graz, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

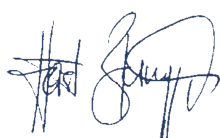
Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien
17. März 2023

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Horst Bernegger
Wirtschaftsprüfer



Qualified electronic signature - EU law

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2022

A k t i v a

	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Lizenzen, Know-how, Kundenstock		10.927.266,22		14.994
2. Firmenwert		1.745.520,36		505
3. geleistete Anzahlungen		943.213,54		2.187
		13.616.000,12		17.686
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		20.849.847,63		22.774
2. technische Anlagen und Maschinen		44.935.751,10		47.754
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		49.596.504,84		51.906
4. EDV-Anlagen		2.980.747,41		4.793
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		21.637.904,78		21.677
		140.000.755,76		148.904
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		457.728.241,52		464.086
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	122.591.167,52	132.595.907,52	53.563	63.013
3. Beteiligungen		4.677.111,96		4.867
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	286.500,00	286.500,00	287	287
5. Wertpapiere des Anlagevermögens		2.123.995,73		2.189
		597.411.756,73		534.442
		751.028.512,61		701.032
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		44.513.993,58		27.545
2. fertige Erzeugnisse und Waren		20.182.069,34		14.710
3. noch nicht abrechenbare Leistungen		124.148.461,54		81.292
abzüglich absetzbare Anzahlungen auf Bestellungen		-32.633.954,65		-14.842
4. geleistete Anzahlungen		13.538.471,70		8.717
		169.749.041,51		117.422
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	82.930.914,41	0	88.613
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	343.258.423,21	0	268.631
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	152.639,38	0	469
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	5.284.906,66	59.140.796,66	5.810	53.412
		485.482.773,66		411.125
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		160.783.254,36		302.753
		816.015.069,53		831.300
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.111.565,52		1.240
D. Aktive latente Steuern		7.000.000,00		7.800
		1.575.155.147,66		1.541.372

Bilanz zum 31. Dezember 2022

P a s s i v a

	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Eigenkapital				
I. eingefordertes und eingezahltes Stammkapital <i>gezeichnetes Stammkapital</i>	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000	5.000
II. Kapitalrücklagen nicht gebundene		123.448.503,32		123.449
III. Gewinnrücklagen				
1. gesetzliche Rücklage		500.000,00		500
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		6.216.222,23		6.216
		6.716.222,23		6.716
IV. Bilanzgewinn <i>davon Gewinnvortrag</i>	194.649.885,21	186.835.472,14	267.339	194.650
		322.000.197,69		329.815
B. Investitionszuschüsse		3.223.786,00		3.633
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen		51.895.869,00		46.865
2. Rückstellungen für Pensionen		3.555.685,00		4.574
3. sonstige Rückstellungen		172.825.788,72		167.860
		228.277.342,72		219.299
D. Verbindlichkeiten				
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	554.379.226,94		366.959	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	417.291.660,46		584.778	
1. langfristige Darlehen		541.579.694,89		612.736
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	124.288.034,43		87.958	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	417.291.660,46		524.778	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		210.000.000,00		180.000
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	210.000.000,00		120.000	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00		60.000	
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		47.127.483,07		30.647
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		97.202.923,82		83.665
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	97.202.923,82		83.665	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00		0	
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		93.813.029,12		52.539
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	93.813.029,12		52.539	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00		0	
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		2.183.031,25		610
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	2.183.031,25		610	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00		0	
7. sonstige Verbindlichkeiten		26.892.208,32		22.187
<i>davon aus Steuern</i>	991.429,44		921	
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	7.559.245,89		6.869	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	26.892.208,32		22.187	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00		0	
		1.018.798.370,47		982.384
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	554.379.226,94		366.959	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	417.291.660,46		584.778	
E. Rechnungsabgrenzungsposten		2.855.450,78		6.241
		1.575.155.147,66		1.541.372

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022

	2022		2021	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		844.391.286,31		780.158
2. Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		47.999.763,22		10.290
3. andere aktivierte Eigenleistungen		1.806.615,37		1.665
4. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		2.055.797,33		98
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		13.582.754,84		9.782
c) übrige		84.188.992,14		76.291
		99.827.544,31		86.171
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand		-263.077.385,46		-226.995
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-146.819.390,99		-126.331
		-409.896.776,45		-353.326
6. Personalaufwand				
a) Löhne		-4.549.390,48		-4.393
davon Erträge Kurzarbeit	0,00		155	
b) Gehälter		-292.847.227,37		-259.021
davon Erträge Kurzarbeit	0,00		5.151	
c) soziale Aufwendungen		-83.308.110,40		-75.650
davon Erträge Kurzarbeit	0,00		1.844	
davon Aufwendungen für Altersversorgung	270.703,60		-552	
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-12.367.896,95		-7.543	
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-73.010.425,62		-68.837	
		-380.704.728,25		-339.064
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-35.042.394,56		-34.790
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		-205.975.271,26		-206.707
davon Steuern, soweit sie nicht unter Z 18 fallen	-91.757,16		-85	
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8		-37.593.961,31		-55.603
10. Erträge aus Beteiligungen		55.729.035,87		20.486
davon aus verbundenen Unternehmen	55.550.889,63		20.486	
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		2.998.304,68		2.421
davon aus verbundenen Unternehmen	2.977.417,63		2.388	
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		16.704.891,83		4.901
davon aus verbundenen Unternehmen	5.351.065,28		4.890	
13. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen		8.971.951,06		900
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-32.226.922,48		-28.295
davon Abschreibungen	-31.689.454,05		-27.656	
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	-31.875.626,21		-28.288	
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-24.433.205,50		-17.821
davon betreffend verbundene Unternehmen	-870.368,99		-595	
16. Zwischensumme aus Z 10 bis 15		27.744.055,46		-17.408
17. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 9 und Z 16)		-9.849.905,85		-73.011
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.035.492,78		322
davon latente Steuern	-800.000,00		-1.500	
19. Ergebnis nach Steuern		-7.814.413,07		-72.689
20. Jahresfehlbetrag		-7.814.413,07		-72.689
21. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		194.649.885,21		267.339
22. Bilanzgewinn		186.835.472,14		194.650

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

A. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2022 hat die Geschäftsführung die Rechnungslegungsbestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Die Gesellschaft ist als große Gesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die in § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

B. Konzernverhältnisse

Die AVL List GmbH, Graz, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für die AVL-Automotiv-Gruppe aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist am Sitz der Gesellschaft in Graz erhältlich.

Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 189a Z 8 UGB gelten alle Unternehmen innerhalb der Gruppe der AVL List GmbH, Graz.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen werden gemäß § 242 Abs. 3 UGB nicht angegeben.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** erfolgte zu Anschaffungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear über 3-10 Jahre abgeschrieben.

Als Firmenwert wird der Unterschiedsbetrag ausgewiesen, um den die Gegenleistung den Wert des übernommenen Vermögens abzüglich der planmäßigen linearen Abschreibung sowie der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt.

Die entgeltlich erworbenen Firmenwerte wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und werden planmäßig linear über 10 bzw. 15 Jahre abgeschrieben.

Die Abschreibung für Zugänge erfolgt nach Maßgabe des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.2. Sachanlagen

Die Bewertung der **Sachanlagen** erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Den linear vorgenommenen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

	Jahre
Bürogebäude	25 - 50
Betriebsgebäude	25
technische Anlagen und Maschinen	5 - 20
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen, Fuhrpark, Werkzeuge, EDV-Anlagen	3 - 10

Die **selbst erstellten Anlagen** wurden zu Herstellungskosten auf Basis von Einzelkosten zuzüglich angemessener Material- und Fertigungsgemeinkosten aktiviert.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 800,00 wurden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zugang und Abgang dargestellt.

Die Abschreibung für Zugänge erfolgt nach Maßgabe des Zeitpunkts ihrer Inbetriebnahme.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.3. Finanzanlagen

Die **Finanzanlagen** sind mit den Anschaffungskosten bilanziert, wobei außerplanmäßige Abschreibungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Ausleihungen in Fremdwährungen werden zum Entstehungskurs bzw. zum niedrigeren Devisenkurs bewertet.

In den **Wertpapieren des Anlagevermögens** sind im Wesentlichen Wertpapiere zur Deckung der Pensionsrückstellungen enthalten.

1.4. Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt maximal auf den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. Bei Firmenwerten unterbleibt gemäß § 208 Abs. 2 UGB die Zuschreibung.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sowie der **Handelswaren** erfolgte unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mittels des gleitenden Durchschnittspreisverfahrens. Abschläge für mindergängiges Lagermaterial werden vorgenommen.

Die Herstellungskosten der **fertigen Erzeugnisse** und **noch nicht abrechenbaren Leistungen** umfassen die Einzelkosten sowie angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten, wobei die Aufwendungen für Abfertigungen und freiwillige Sozialleistungen anteilig Berücksichtigung finden. Abschläge für mindergängige Fabrikate werden vorgenommen.

Das Niederstwertprinzip wurde durch Beachtung der Wiederbeschaffungspreise sowie der Gängigkeit angemessen berücksichtigt.

Für Verluste aus schwebenden Geschäften wird durch Abschreibung des betreffenden Vermögensgegenstandes oder Rückstellungen vorgesorgt.

Die noch nicht abgerechneten Leistungen werden mit den bisher angefallenen Herstellungskosten bewertet.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden mit Nennwerten - abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen - bilanziert.

Forderungen in Fremdwährungen werden zu Entstehungskursen bzw. zu Kursen, die im Wesentlichen den niedrigeren Devisengeldkursen am Stichtag bzw. dem Sicherungskurs aus Fremdwährungssicherungsgeschäften entsprechen, bewertet.

2.3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die auf Fremdwährung lautenden Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bilanziert.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4. Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern werden auf Differenzen, die zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, angesetzt.

Eine Saldierung der aktiven latenten Steuern mit passiven latenten Steuern wurde vorgenommen, da eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich möglich war.

5. Rückstellungen

5.1. Pensionsrückstellungen

Die **Rückstellungen für Pensionen** wurden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“

(Juni 2022) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach der „Projected Unit Credit Method“ gemäß IAS 19 unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P und eines Rechnungszinssatzes von 4,14 % (Vorjahr: 0,95 %) und eines frühestmöglichen, gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Der Berechnung wurden kein Gehaltstrend (es gibt keine aktiven Mitarbeiter mit einem Anspruch auf Firmenpension mehr) (Vorjahr: 2,75 %) und ein Pensionstrend von 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %) zugrunde gelegt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen Stichtagszinssatz. Der Stichtagszinssatz ist jener Zinssatz, zu dem sich ein Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechendes Fremdkapital beschaffen kann.

Die Zinsaufwendungen betreffend die Pensionsrückstellungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im betreffenden Personalaufwand erfasst.

Es bestehen, wie im Vorjahr, beitragsorientierte Pensionszusagen für einige Geschäftsführer.

5.2. Abfertigungsrückstellungen und Vorsorge für Jubiläumszuwendungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** und die **Vorsorge für Jubiläumszuwendungen** wurden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2022) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach der „Projected Unit Credit Method“ unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P und eines Rechnungszinssatzes von 1,44 % (Vorjahr: 1,35 %) und eines frühestmöglichen, gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Der Berechnung wurden ein Gehaltstrend von 5,50 % für 2023 und 3,00 % für 2024ff (Vorjahr: 2,75 %) sowie eine Fluktuation, abhängig vom Lebensalter zwischen 0,00 % und 28,27 % (Vorjahr: 0,00 % bis 29,21 %), abhängig von der Dauer der Dienstzugehörigkeit, zugrunde gelegt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen Durchschnittszinssatz der letzten sieben Jahre. Für die Berechnung des Durchschnittszinssatzes wurden der Stichtagszinssatz am Abschlussstichtag und die Stichtagszinssätze an den Abschlussstichtagen der vorangegangenen sechs Jahre herangezogen. Der Stichtagszinssatz ist jener Zinssatz, zu dem sich ein Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechendes Fremdkapital beschaffen kann.

Die Zinsaufwendungen betreffend die Abfertigungsrückstellung und die Vorsorge für Jubiläumszuwendungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im betreffenden Personalaufwand erfasst.

5.3. Sonstige Rückstellungen

In den **sonstigen Rückstellungen** werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten auch Verpflichtungen betreffend kollektivvertragliche Verpflichtungen zur Zahlung von Jubiläumsgeldern. Diese Rückstellungen sind unter Punkt 5.2. beschrieben.

6. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte mit ihrem Erfüllungsbetrag.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

D. Erläuterungen zu Posten der Bilanz

A k t i v a

1. Anlagevermögen

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				
	Stand 1.1.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Lizenzen, Know-how, Kundenstock	138.077.103,68	5.679.148,94	5.242.614,50	698.135,79	139.211.773,91
2. Firmenwert	1.895.004,05	1.518.355,15	0,00	0,00	3.413.359,20
3. geleistete Anzahlungen	2.186.915,44	762.038,51	0,00	-2.005.740,41	943.213,54
	142.159.023,17	7.959.542,60	5.242.614,50	-1.307.604,62	143.568.346,65
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	27.810.611,23	8.269,27	1.432.159,08	0,00	26.386.721,42
2. technische Anlagen und Maschinen	124.012.584,49	5.030.398,55	3.559.169,68	2.438.626,60	127.922.439,96
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *)	114.238.023,05	2.126.044,14	4.615.713,44	7.272.336,53	119.020.690,28
4. EDV-Anlagen **)	20.559.048,67	1.615.106,24	1.434.686,85	177.696,12	20.917.164,18
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	21.677.354,22	8.558.545,29	16.940,10	-8.581.054,63	21.637.904,78
	308.297.621,66	17.338.363,49	11.058.669,15	1.307.604,62	315.884.920,62
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	562.215.136,07	41.800.000,00	16.470.498,94	0,00	587.544.637,13
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	69.901.109,64	87.329.015,04	17.746.151,54	0,00	139.483.973,14
3. Beteiligungen	4.867.111,96	0,00	190.000,00	0,00	4.677.111,96
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	286.500,00	0,00	0,00	0,00	286.500,00
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.206.349,78	92.182,00	172.335,00	0,00	2.126.196,78
	639.476.207,45	129.221.197,04	34.578.985,48	0,00	734.118.419,01
	1.089.932.852,28	154.519.103,13	50.880.269,13	0,00	1.193.571.686,28

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände
gemäß § 204 (1a) UGB

761.581,72 761.581,72

**) davon geringwertige Vermögensgegenstände
gemäß § 204 (1a) UGB

699.951,54 699.951,54

	kumulierte Abschreibungen			Restbuchwerte		
	Stand 1.1.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Lizenzen, Know-how, Kundenstock	123.082.744,70	9.634.360,49	4.432.597,50	128.284.507,69	10.927.266,22	14.994.358,98
2. Firmenwert	1.389.670,05	278.168,79	0,00	1.667.838,84	1.745.520,36	505.334,00
3. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	943.213,54	2.186.915,44
	124.472.414,75	9.912.529,28	4.432.597,50	129.952.346,53	13.616.000,12	17.686.608,42
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	5.036.869,93	850.892,27	350.888,41	5.536.873,79	20.849.847,63	22.773.741,30
2. technische Anlagen und Maschinen	76.258.670,59	10.930.811,69	4.202.793,42	82.986.688,86	44.935.751,10	47.753.913,90
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *)	62.331.936,76	10.447.937,94	3.355.689,26	69.424.185,44	49.596.504,84	51.906.086,29
4. EDV-Anlagen **)	15.766.082,20	2.900.223,38	729.888,81	17.936.416,77	2.980.747,41	4.792.966,47
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	21.637.904,78	21.677.354,22
	159.393.559,48	25.129.865,28	8.639.259,90	175.884.164,86	140.000.755,76	148.904.062,18
III. Finanzanlagen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	98.129.142,61	31.687.253,00	0,00	129.816.395,61	457.728.241,52	464.085.993,46
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.888.065,62	0,00	0,00	6.888.065,62	132.595.907,52	63.013.044,02
3. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	4.677.111,96	4.867.111,96
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	286.500,00	286.500,00
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	16.905,00	2.201,05	16.905,00	2.201,05	2.123.995,73	2.189.444,78
	105.034.113,23	31.689.454,05	16.905,00	136.706.662,28	597.411.756,73	534.442.094,22
	388.900.087,46	66.731.848,61	13.088.762,40	442.543.173,67	751.028.512,61	701.032.764,82

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände
gemäß § 204 (1a) UGB

761.581,72 761.581,72

**) davon geringwertige Vermögensgegenstände
gemäß § 204 (1a) UGB

699.951,54 699.951,54

Beteiligungsspiegel

	Buchwert der Beteiligungen am 31.12.2022	Grundkapital/Stamm- kapital der Betei- lungsgesellschaft	Anteil am Grund-/ Stammkapital	Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft		Ergebnis des Geschäftsjahres				
	EUR	Landeswährung	%	Landeswährung	EUR	Landeswährung	EUR			
a) Anteile an verbundenen Unternehmen										
Inland										
124 Österreichisches Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH & Co KG, Graz	322.596,26	EUR	908.410,43	60,00	EUR	663.320,33	663.320,33	EUR	70.267,67	70.267,67
126 Österreichisches Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH, Graz	21.900,00	EUR	36.500,00	60,00	EUR	153.935,55	153.935,55	EUR	7.666,46	7.666,46
142 AVL DiTEST GmbH, Graz	21.313.926,74	EUR	36.500,00	100,00	EUR	28.437.590,51	28.437.590,51	EUR	18.499.991,71	18.499.991,71
132 HITEC-Gesellschaft für hochtechnologische Ausbildung und Beratung mbH, Graz	7.542.886,90	EUR	36.500,00	100,00	EUR	6.316.575,39	6.316.575,39	EUR	468.224,20	468.224,20
150 Piezocryst Advanced Sensorics GmbH, Graz	30.768.770,17	EUR	100.000,00	100,00	EUR	10.460.401,11	10.460.401,11	EUR	8.351.290,42	8.351.290,42
307 AVL Commercial Driveline & Tractor Engineering GmbH, Steyr	0,00	EUR	100.000,00	100,00	EUR	6.593.303,20	6.593.303,20	EUR	4.950.838,20	4.950.838,20
	59.970.080,07									
Ausland										
131 AVL Moravia s r.o., Hranice, Tschechische Republik	8.900.790,60	CZK	39.000.000,00	100,00	CZK	25.378.798,34	1.052.319,87	CZK	-67.830.762,57	-2.763.699,92
123 AVL Japan K.K., Tokio, Japan	14.706.413,17	JPY	490.000.000,00	100,00	JPY	43.316.407,00	308.047,50	JPY	-646.618.761,00	-4.702.876,59
127 AVL AST d.o.o., Zagreb, Kroatien	2.749,42	HRK	20.000,00	100,00	HRK	8.617.534,89	1.143.546,13	HRK	3.286.552,00	436.015,68
128 AVL AST d.o.o., Maribor, Slowenien	8.720,74	EUR	12.518,78	100,00	EUR	340.181,03	340.181,03	EUR	134.983,94	134.983,94
141 AVL Technical Centre Private Limited, Neu-Delhi, Indien	1.609.315,29	INR	15.000.000,00	30,00	INR	284.737.854,00	3.223.915,78	INR	109.632.399,00	1.324.101,66
155 AVL Analytical Technologies GmbH, Neuss, Deutschland	52.916.143,48	EUR	2.457.200,00	100,00	EUR	27.213.549,66	27.213.549,66	EUR	736.841,64	736.841,64
105 AVL Deutschland Gesellschaft m.b.H., Mainz, Deutschland	65.673.482,35	EUR	255.645,94	100,00	EUR	37.736.368,17	37.736.368,17	EUR	-1.647.744,67	-1.647.744,67
161 AVL Holding Deutschland GmbH, Remscheid, Deutschland	7.500.000,00	EUR	25.000,00	100,00	EUR	1.358.106,78	1.358.106,78	EUR	-10.604.805,62	-10.604.805,62
104 AVL United Kingdom Holding Ltd., Kidderminster (Worcester), Großbritannien	10.519.000,00	GBP	6.983.764,00	100,00	GBP	8.875.949,11	10.022.526,10	GBP	1.017.396,18	1.192.888,42
103 AVL Italia S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	19.397.390,71	EUR	600.000,00	99,87	EUR	8.024.757,42	8.024.757,42	EUR	-2.719.032,84	-2.719.032,84
102 AVL Michigan Holding Corp. Inc., Plymouth, Michigan, USA 2)	40.514.976,17	USD	3.187.600,37	100,00	USD	26.443.721,53	24.706.831,29	USD	491.816,41	465.460,60
109 AVL List Nordiska AB, Haninge, Schweden	6.754.695,82	SEK	500.000,00	100,00	SEK	35.069.616,26	3.154.593,53	SEK	1.977.981,49	186.135,47
106 AVL France S.A., Croissy-sur-Seine, Frankreich	12.714.751,04	EUR	510.000,00	100,00	EUR	1.298.248,34	1.298.248,34	EUR	240.426,87	240.426,87
107 AVL Iberica S.A., Mataro, Spanien	6.382.342,93	EUR	81.136,63	100,00	EUR	3.792.875,05	3.792.875,05	EUR	110.680,06	110.680,06
110 AVL India Private Ltd., Neu-Delhi, Indien	15.253.286,90	INR	14.400.000,00	100,00	INR	915.325.830,95	10.363.684,89	INR	377.799.723,00	4.562.932,54
108 AVL Korea Co. Ltd., Seoul, Südkorea	13.331.858,33	KRW	13.936.150.000,00	100,00	KRW	3.303.315.592,83	2.452.168,06	KRW	-2.046.158.006,92	-1.512.349,74
116 AVL Čechy spol. s r.o., Prag, Tschechische Republik	395.836,11	CZK	200.000,00	100,00	CZK	24.617.000,00	1.020.732,26	CZK	6.107.000,00	248.823,91
118 AVL OOO, Moskau, Russland	556.354,92	RUB	20.008.000,00	100,00	RUB	66.494.000,00	840.576,85	RUB	-2.617.000,00	-32.877,48
136 AVL SEA & Australia Co. Ltd., Bangkok, Thailand	1.708.416,22	THB	14.300.000,00	100,00	THB	148.188.824,93	4.019.006,97	THB	805.171,69	21.843,73
158 AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden	12.114.636,51	SEK	20.000.000,00	100,00	SEK	62.914.615,02	5.659.315,91	SEK	-836.288,04	-78.697,84
156 AVL Hungary Kft, Budapest, Ungarn	9.581.162,51	HUF	19.610.000,00	100,00	HUF	1.708.087.021,70	4.272.353,73	HUF	-573.084.406,11	-1.466.078,40
148 AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	13.964.532,33	EUR	500.000,00	100,00	EUR	1.679.587,02	1.679.587,02	EUR	-9.714.786,34	-9.714.786,34
174 AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	2.715.255,27	EUR	36.000,00	65,00	EUR	2.992.972,08	2.992.972,08	EUR	303.718,92	303.718,92
143 AVL DiTEST GmbH, Fürth, Deutschland	0,00	EUR	100.000,00	50,00	EUR	9.749.352,72	9.749.352,72	EUR	3.310.443,96	3.310.443,96
186 AVL Romania S.R.L., Bukarest, Rumänien	20.760,21	RON	35.000,00	100,00	RON	1.144.755,00	231.623,94	RON	271.707,00	55.098,54
191 AVL Software & Functions GmbH, Regensburg, Deutschland	14.429.690,46	EUR	25.000,00	100,00	EUR	10.240.921,31	10.240.921,31	EUR	1.209.028,51	1.209.028,51
192 AVL Zöllner Marine GmbH, Kiel, Deutschland	952.256,87	EUR	25.000,00	100,00	EUR	362.525,08	362.525,08	EUR	-1.400.594,37	-1.400.594,37
193 AVL Research & Engineering Ltd., Gebze, Türkei	1.788.060,00	TRY	40.000,00	100,00	TRY	438.547.510,50	21.917.293,57	TRY	263.614.144,44	15.230.748,38
140 AVL South America Ltda., São Paulo, Brasilien	7.024.063,48	BRL	22.289.750,00	100,00	BRL	3.919.591,32	694.581,23	BRL	1.277.234,65	233.348,14
198 AVL TR Engineering and Test Systems Ltd., Istanbul, Türkei	14.353,40	TRY	25.000,00	100,00	TRY	3.473.091,43	173.574,73	TRY	1.244.279,60	71.890,34
308 AVL List Sweden AB, Haninge, Schweden	10.908,69	SEK	100.000,00	100,00	SEK	1.110.000,00	99.847,08	SEK	544.000,00	51.192,44
311 Strategy Engineers GmbH & Co KG, Ahrensburg, Deutschland**	351.384,37	EUR	0,00	60,00	EUR	0,00	0,00	EUR	-961.748,33	-961.748,33
304 AVL NTC Pty Limited, Sydney, Australien	0,00	AUD	550.000,00	100,00	AUD	73.804,00	47.029,89	AUD	-34.794,00	-22.917,23
310 SET PowerSystems GmbH, Wangen im Allgäu, Deutschland	4.369.291,57	EUR	25.000,00	75,00	EUR	8.865.324,81	8.865.324,81	EUR	1.792.731,10	1.792.731,10
313 AVL Tractor Engineering Germany GmbH, Neuss, Deutschland	938.070,97	EUR	51.129,19	100,00	EUR	1.121.397,70	1.121.397,70	EUR	122.745,61	122.745,61
331 AVL Fuel Cell Canada Inc., Burnaby, Canada	6.112.210,54	CAD	17.029.940,00	100,00	CAD	2.657.643,00	1.840.855,44	CAD	-4.146.943,00	-3.012.975,07
317 Strategy Engineers Verwaltungs GmbH, München (DE)	25.000,00	EUR	25.000,00	100,00	EUR	23.719,68	23.719,68	EUR	-983,70	-983,70
335 AVL List Canada Holdings Ltd., Burnaby, Kanada	44.500.000,07	CAD	0,10	100,00	CAD	64.743.067,73	44.845.236,36	CAD	-125,37	-91,09
	397.758.161,45									

b) Beteiligungen										
138 AC styria Mobilitätscluster GmbH, Graz**	6.031,20	EUR	48.901,56	12,33	EUR	704.721,16	704.721,16	EUR	0,00	0,00
Virtual Vehicle Research GmbH (ehem. Kompetenzzentrum - Das virtuelle Fahrzeug		EUR	126.666,66	15,96	EUR	7.201.213,05	7.201.213,05			
Forschungsgesellschaft mbH, Graz)**	20.216,00							EUR	553.229,23	553.229,23
189 AVL Cultural Foundation GmbH, Graz**	25.350,00	EUR	35.000,00	1,00	EUR	41.547,55	41.547,55	EUR	3.287,24	3.287,24
309 THIEN eDrives GmbH, Lustenau*	541.701,50	EUR	73.000,00	33,00	EUR	4.017.890,69	4.017.890,69	EUR	1.014.606,27	1.014.606,27
325 Silicon Alps Cluster GmbH, Villach*	151.750,00	EUR	35.000,00	5,00	EUR	72.990,58	72.990,58	EUR	-20.080,36	-20.080,36
328 Pro2Future GmbH, Linz	20.000,00	EUR	100.000,00	20,00	EUR	958.048,95	958.048,95	EUR	130.979,72	130.979,72
329 ALP Lab GmbH, Graz**	9.100,00	EUR	35.000,00	26,00	EUR	467.008,03	467.008,03	EUR	110.286,46	110.286,46
Genossenschaftsanteil Raiffeisenbank Graz-St. Peter eGen**	7,27	EUR	0,00	0,00	EUR	0,00	0,00	EUR	0,00	0,00
337 FIFTY2 Technology GmbH, Freiburg bei Breisgau, Deutschland	3.902.955,99	EUR	25.000,00	30,00	EUR	2.251.184,80	2.251.184,80	EUR	1.787.449,64	1.787.449,64
	4.677.111,96									
	462.405.353,48									
			51.033.976,17							
* vorläufige Werte per 17. März 2023										
** Werte Jahresabschluss per 31. Dezember 2021										

Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um Lizenzrechte, erworbenes Know-how, EDV-Programme und zwei Firmenwerte.

Der im Jahr 2022 zugegangene Firmenwert in Höhe von EUR 1.518.355,15 resultiert aus dem Asset Deal mit der AVL Commercial Driveline & Tractor Engineering GmbH in Steyr, und wird planmäßig auf 10 Jahre abgeschrieben.

2022 wurden immaterielle Vermögensgegenstände von verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 5.567.008,73 (Vorjahr: TEUR 1.230) gekauft.

Sachanlagen

Der Grundwert der bebauten und unbebauten Grundstücke beträgt EUR 8.772.247,63 (Vorjahr: EUR 8.917.593,30).

Die **finanziellen Verpflichtungen** der Gesellschaft aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen des folgenden Geschäftsjahres betragen EUR 20.840.241,21 (Vorjahr: EUR 25.768.882,31) und der Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre beläuft sich auf insgesamt EUR 80.118.602,33 (Vorjahr: EUR 75.791.328,54).

Finanzanlagen

In den Wertpapieren des Anlagevermögens sind Wertpapiere zur Deckung der Pensionsrückstellungen gemäß § 14 Abs. 7 EstG in Höhe von EUR 1.356.161,28 (Vorjahr: EUR 1.414.890,00) enthalten.

3. Umlaufvermögen

Vorräte

Festwerte kamen nicht zur Anwendung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Gesamtbetrag	davon wechselfällig verbrieft	abgezogene Pauschalwert- berichtigung
	EUR	EUR	EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	82.930.914,41	0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	343.258.423,21	0,00	0,00
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	152.639,38	0,00	0,00
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	59.140.796,66	0,00	0,00
	485.482.773,66	0,00	0,00

Vorjahr:

	Gesamtbetrag	davon wechselfällig verbrieft	abgezogene Pauschalwert- berichtigung
	EUR	EUR	EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	88.612.617,01	0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	268.631.129,84	0,00	0,00
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	468.985,60	0,00	0,00
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	53.411.638,48	0,00	0,00
	411.124.370,93	0,00	0,00

In den **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** sind im Wesentlichen gewährte kurzfristige Darlehen sowie Forderungen aus Cashpooling in Höhe von EUR 77.681.858,19 (Vorjahr: TEUR 40.998) und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 266.576.565,02 (Vorjahr: TEUR 214.131) enthalten.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** enthalten im Wesentlichen Forderungen an die öffentliche Hand aufgrund von Förderungszusagen, Steuerforderungen, Vorschüsse an Dienstnehmer, Provisionsforderungen sowie diverse Guthaben aus Anzahlungen bzw. Gutschriften.

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind wesentliche Erträge aus Abgrenzungen noch nicht verrechneter Leistungen und aus Abgrenzungen zu Forschungsförderungen in Höhe von insgesamt EUR 37.270.000,00 (Vorjahr: TEUR 32.285) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

4. Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern beruhen auf folgenden temporären Differenzen:

Die Entwicklung der aktiven und passiven latenten Steuern (vor Aufrechnung der Salden innerhalb der gleichen Steuerjudikatur) stellt sich, gegliedert nach Arten von temporären Differenzen und Verlustvorträgen während des Geschäftsjahres, wie folgt dar:

Aktive latente Steuern	Immaterielles Anlagevermö- gen und Sachanlagen EUR	Finanzanla- gen EUR	Kreditver- tragsgebüh- ren	Personalrück- stellungen EUR	Gesamt EUR
Zum 1. Jänner 2022	1.528.847,33	242.717,88	0,00	66.047.751,88	67.819.317,09
Veränderung im Geschäftsjahr	530.553,86	1.124.023,11	1.046.057,76	5.823.233,97	8.523.868,70
Zum 31. Dezember 2022	2.059.401,19	1.366.740,99	1.046.057,76	71.870.985,85	76.343.185,79

Passive latente Steuern	Immaterielles Anlagevermö- gen und Sach- anlagen EUR	Eigenkapital EUR	Gesamt EUR
Zum 1. Jänner 2022	-9.526.338,86	-16.797,00	-9.543.135,86
Veränderung im Geschäftsjahr	1.689.356,94	5.912,00	1.695.268,94
Zum 31. Dezember 2022	-7.836.981,92	-10.885,00	-7.847.866,92

Die Saldierung der steuerlichen temporären Differenzen stellt sich wie folgt dar:

Darstellung temporärer Differenzen	Gesamt EUR
zum 31.12.2022	
aus aktiver latenter Steuer	76.343.185,79
aus passiver latenter Steuer	-7.847.866,92
Summe	68.495.318,87

Die Entwicklung der aktiven latenten Steuern während des Geschäftsjahres stellt sich wie folgt dar:

	2022 EUR	2021 EUR
Aktive latente Steuern 1.1.2022	14.569.045,30	14.278.376,85
Wertberichtigung 1.1.2022	-6.769.045,30	-4.978.376,85
Aktivierete latente Steuern 1.1.2022	7.800.000,00	9.300.000,00
Zuführung 2022	1.184.878,04	290.668,45
Aktive latente Steuern 31.12.2022	15.753.923,34	14.569.045,30
Zuführung Wertberichtigung 2022	-1.984.878,04	-1.790.668,45
Stand Wertberichtigung 31.12.2022	-8.753.923,34	-6.769.045,30
Aktivierete latente Steuern 31.12.2022	7.000.000,00	7.800.000,00

Es wird zur Ermittlung der latenten Steuern ein Steuersatz von 23 % herangezogen.

Basierend auf einer Steuerplanungsberechnung für die nächsten 8 Jahre wurden die verwertbaren aktiven latenten Steuern in Höhe von EUR 7.000.000,00 (Vorjahr: TEUR 7.800) ermittelt. Die aktive Steuerabgrenzung, unter Berücksichtigung von passiven latenten Steuern und einer Wertberichtigung aufgrund der erwarteten 8-jährigen Steuernutzung beträgt im Geschäftsjahr EUR 7.000.000,00 (Vorjahr: TEUR 7.800).

P a s s i v a

1. Eigenkapital

Vorschlag Ergebnisverwendung:

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 186.835.472,14 (Vorjahr: TEUR 194.650) auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 186.835.472,14 (Vorjahr: TEUR 194.650) ist gemäß § 235 UGB nicht ausschüttungsgesperrt, da ausreichend freie verfügbare Rücklagen bestehen.

2. Investitionszuschüsse

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2022	Zuführung/ Auflösung	Stand 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR
Investitionszuschüsse			
Zuschüsse aus öffentlicher Hand	3.633.267,29	-409.481,29	3.223.786,00

Die Zuführungen und Auflösungen betreffen im Wesentlichen die COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen, insoweit die Anspruchsvoraussetzungen zum 31. Dezember 2022 erfüllt sind; und die KPC Umweltförderung.

3. Rückstellungen

Zusammensetzung:	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Rückstellungen für Abfertigungen	51.895.869,00	46.865
Rückstellungen für Pensionen	3.555.685,00	4.574
sonstige Personalarückstellungen	58.568.750,60	58.494
übrige Rückstellungen	<u>114.257.038,12</u>	<u>109.366</u>
	<u>228.277.342,72</u>	<u>219.299</u>

Die sonstigen Personalarückstellungen betreffen im Wesentlichen folgende Posten:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Urlaubsansprüche	30.077.781,49	31.036
Jubiläumsgelder	12.216.179,86	11.278
Prämien	9.819.995,09	9.713
Zeitguthaben	2.999.983,51	2.670
Altersteilzeit	2.007.710,65	2.074

Die übrigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen folgende Posten:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Projektkosten	49.957.765,45	52.599
ausstehende Eingangsrechnungen	23.462.640,14	22.731
drohende Verluste	25.761.553,72	12.569
Garantien	4.951.302,13	8.377

4. Verbindlichkeiten

	Bilanzwert 31.12.2022	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag durch dingliche Sicherheiten besichert
	EUR	EUR	EUR
langfristige Darlehen	541.579.694,89	10.335.285,42	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	210.000.000,00	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	47.127.483,07	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	97.202.923,82	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	93.813.029,12	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.183.031,25	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	26.892.208,32	0,00	0,00
	1.018.798.370,47	10.335.285,42	0,00

Vorjahr:

	Bilanzwert 31.12.2021	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag durch dingliche Sicherheiten besichert
	EUR	EUR	EUR
langfristige Darlehen	612.735.882,38	71.785.934,04	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	180.000.000,00	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	30.646.821,08	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.664.823,64	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	52.539.117,40	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	610.303,83	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	22.186.620,65	0,00	0,00
	982.383.568,98	71.785.934,04	0,00

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** enthalten, wie auch die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten Aufwendungen für Personal/Reisekosten und Provisionen in Höhe von EUR 173.656,84 (Vorjahr: TEUR 74), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die **langfristigen Darlehen** enthalten im Wesentlichen Darlehen von österreichischen Großbanken und europäischen Förder-Banken sowie ein Darlehen des österreichischen Forschungsförderungsfonds in Höhe von EUR 16.182.856,00 (Vorjahr: TEUR 16.479) und ein Darlehen des Landes Steiermark in Höhe von EUR 1.090.093,00 (Vorjahr: TEUR 1.090).

5. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestehen Haftungsverhältnisse in Höhe von EUR 140.540.726,65 (Vorjahr: TEUR 143.619).

	Stand 31.12.2022	davon gegenüber verbundenen Unternehmen	davon gegenüber assoziierten Unternehmen
	EUR	EUR	EUR
aus Garantien	140.540.726,65	114.559.715,75	0,00

Vorjahr:

	Stand 31.12.2021	davon gegenüber verbundenen Unternehmen	davon gegenüber assoziierten Unternehmen
	EUR	EUR	EUR
aus Garantien	143.619.379,04	115.829.838,15	0,00

Die Haftungsverhältnisse bestehen im Wesentlichen aus Garantien, die wiederum zum Großteil gegenüber verbundenen Unternehmen übernommen worden sind.

E. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Nettoumsatzerlöse in Höhe von EUR 844.391.286,31 (Vorjahr: TEUR 780.158) setzen sich wie folgt zusammen:

	2022 EUR	2021 TEUR
Kunden Inland	30.463.732,12	29.211
Kunden Ausland	810.906.645,50	746.458
sonstige	3.020.908,69	4.489
	<u>844.391.286,31</u>	<u>780.158</u>

Aufgrund der Inanspruchnahme der Bestimmungen des § 240 UGB unterbleiben eine Spartenaufgliederung und eine tiefergehende geografische Aufgliederung.

2. Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen

Die Bestandsveränderungen errechnen sich wie folgt:

	Stand 1.1.2022	Stand 31.12.2022	Bestands- veränderung
	EUR	EUR	EUR
fertige Erzeugnisse	12.547.135,69	17.711.001,08	5.163.865,39
noch nicht abrechenbare Leistungen	81.291.850,51	124.127.748,34	42.835.897,83
	93.838.986,20	141.838.749,42	47.999.763,22

3. Andere aktivierte Eigenleistungen

Der Posten betrifft überwiegend aktivierte Eigenleistungen für technische Anlagen und Maschinen.

4. Sonstige betriebliche Erträge

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Erträge enthalten insbesondere Erlöse aus Förderungen in Höhe von EUR 15.491.710,31 (Vorjahr: TEUR 15.697) und Forschungsprämien in Höhe von EUR 58.702.372,57 (Vorjahr: TEUR 52.504) sowie Erträge aus Währungsumrechnungsdifferenzen in Höhe von EUR 7.583.855,39 (Vorjahr: TEUR 5.219).

5. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 8.820.092,48 (Vorjahr: TEUR 4.301) enthalten.

6. Aufwendungen/Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder

In den Posten „Löhne“ und „Gehälter“ sind Aufwendungen bzw. Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 22.137,29 und EUR 784.354,73 (Vorjahr: TEUR 34 und TEUR 106) enthalten.

7. Aufwendungen für Altersversorgung

Die Zinsaufwendungen betreffend die Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im betreffenden Personalaufwand erfasst.

8. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer werden im Konzernabschluss der AVL List GmbH, Graz, offengelegt.

F. Sonstige Angaben

1. Finanzinstrumente

1.1. Derivative Finanzinstrumente

Die Gesellschaft hält zum Stichtag 31. Dezember 2022 folgende schwebende Sicherungsgeschäfte:

a) Zinssicherungsgeschäfte für verzinsten Verbindlichkeiten:

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 bestehen folgende Zinsswaps zur Absicherung eines maximalen Zinssatzes für verzinsten Verbindlichkeiten.

Counterparty	Nominale in EUR	max. Zinssatz	Laufzeit bis
Oberbank AG *)	20.000.000,00	1,3000 %	Dezember 2025
RLB Oberösterreich AG *)	15.000.000,00	1,0300 %	Dezember 2025
RLB Steiermark AG *)	15.000.000,00	0,9700 %	Dezember 2025
Hypo Vorarlberg AG *)	15.000.000,00	1,0350 %	Dezember 2025
Steierm. Sparkassen AG *)	15.000.000,00	1,0800 %	Dezember 2025
UniCredit Bank Austria AG *)	20.000.000,00	1,3260 %	Dezember 2025
Erste Bank AG *)	10.000.000,00	1,4600 %	Dezember 2025
RBI AG *)	10.000.000,00	1,2800 %	Dezember 2024
Erste Bank AG *)	5.000.000,00	1,2200 %	Dezember 2023
UniCredit Bank Austria AG *)	5.000.000,00	1,2750 %	Dezember 2023
RBI AG *)	30.000.000,00	1,3200 %	Dezember 2025
Volksbank Wien AG *)	5.000.000,00	1,1600 %	Dezember 2023
UniCredit Bank Austria AG *)	24.000.000,00	1,5550 %	Dezember 2029
UniCredit Bank Austria AG *)	20.000.000,00	0,3150 %	Dezember 2027
	209.000.000,00		

*) Für diese derivativen Finanzinstrumente wird eine Bewertungseinheit mit dem abgesicherten Grundgeschäft hergestellt.

Daneben bestehen folgende Zinsswaps, deren Laufzeit vertraglich erst nach dem Stichtag beginnt.

Counterparty	Nominale in EUR	max. Zinssatz	Laufzeit von	Laufzeit bis
Erste Group Bank AG	30.000.000,00	1,7250 %	Jänner 2023	Dezember 2025
UniCredit Bank Austria AG	12.000.000,00	1,7250 %	Jänner 2023	Dezember 2025
	42.000.000,00			

Von den oben angeführten vertraglich bestehenden Zinsbegrenzungsgeschäften haben Instrumente mit Nominale in Höhe von EUR 251.000.000,00 (Vorjahr: TEUR 267.846) einen positiven Zeitwert in Höhe von EUR 15.740.176,63 (Vorjahr: negativer Zeitwert i.H.v. TEUR 12.008). Die im Vorjahr gebildete bilanzielle Vorsorge aus dem Verpflichtungsüberhang aus den Zinsswaps in Höhe von EUR 3.076.169,60 konnten für den Abschluss zum 31.12.2022 aufgelöst werden. Die positiven Marktwerte jener Derivative, die nicht in der Bilanz erfasst wurden, belaufen sich auf EUR 13.223.118,23 (Vorjahr: negativer Zeitwert i.H.v. TEUR 8.932).

b) Zinssicherungsgeschäfte für Leasingverbindlichkeiten:

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 bestehen drei Zinsswaps zur Absicherung eines maximalen Zinssatzes für langfristige Leasingverbindlichkeiten.

Counterparty	Nominale in EUR	max. Zinssatz	Laufzeit bis
Raiffeisen Bank International AG	52.801.125,00	1,3200 %	November 2033
Raiffeisen Bank International AG	13.861.747,00	0,6500 %	August 2033
Raiffeisen Landesbank Steiermark AG	37.699.674,00	0,7550 %	November 2033
	104.362.546,00		

Devisentermingeschäfte:

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 bestehen zwei Devisentermingeschäfte im Ausmaß von USD 104.000,00 und RUB 7.300.000,00 für die Besicherung von zukünftigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Aus diesen Kurssicherungsinstrumenten ergibt sich ein Verpflichtungsüberhang per 31.12.2022 in Höhe von EUR 23.743,47.

1.2. Sicherungsbeziehung (Zusatzinformationen zu Derivaten)

Die Gesellschaft sichert gegenwärtige sowie zukünftige Treasuryrisiken wie Zins- und Währungsrisiken durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ab. Die Transaktionen werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt und mit externen Gegenparteien mit ausgezeichneter Bonität abgeschlossen. Die Instrumente dienen der Sicherung des operativen Geschäfts und der unternehmensnotwendigen Finanztransaktionen.

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung wird am Vorliegen einer ökonomischen Beziehung zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument festgemacht. Das bedeutet, dass die Wertentwicklungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument grundsätzlich gegenläufig sein müssen. Unwirksamkeiten der Sicherungsbeziehung werden anhand des Verhältnisses der Wertänderungen des gesicherten Teils des Grundgeschäfts und Sicherungsinstrument ermittelt. Als Substitut für die Wertänderungen des Grundgeschäfts wird ein hypothetisches Derivat modelliert. Die so ermittelten Unwirksamkeiten werden nur gebucht, soweit sie wesentlich sind.

Die in der Bilanz nicht erfassten Erträge aus Derivaten, welche im Rahmen einer Sicherungsbeziehung zukünftiger Zahlungsströme stehen, belaufen sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf EUR 13.223.118,23 (Vorjahr: Verlust TEUR 8.932) und wurden aufgrund der Bildung einer Bewertungseinheit mit den abgesicherten Grundgeschäften nicht erfasst.

2. Gruppenbesteuerung

Die Gesellschaft ist Mitglied einer steuerlichen Gruppe mit der List Capital & Consulting GmbH, Graz, als Gruppenträger. Der Gruppenvertrag beinhaltet folgende wesentliche Bestimmung: Die Berechnung der positiven oder negativen Steuerumlage erfolgt nach der Belastungs- oder Stand-Alone-Methode.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen. Der für die latenten Steuern relevante Steuersatz ist 23 %.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag belaufen sich auf einen Ertrag in Höhe von EUR 2.035.492,78 (Vorjahr: Ertrag TEUR 322) und untergliedern sich in folgende Bereiche:

Zusammensetzung:	2022 EUR	2021 EUR
latente Steuern	800.000,00	1.500.000,00
Steuerumlagen	-5.011.000,00	-2.758.500,00
ausländische Withholding Tax	2.175.507,22	936.047,01
	<u>-2.035.492,78</u>	<u>-322.452,99</u>

3. Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

3.1. Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (Vollzeitäquivalente) betrug im Geschäftsjahr:

	2022	2021
Angestellte	3.347	3.237
Arbeiter	63	66
Lehrlinge	91	89
	<u>3.501</u>	<u>3.392</u>

3.2. Organe

a) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Der Aufwand für Abfertigungen und Altersversorgung gliedert sich wie folgt:

	2022 EUR	2021 EUR
Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen		
Geschäftsführung und leitende Angestellte	662.229,72	379.746,88
andere Dienstnehmer	11.705.667,23	7.163.580,39
	<u>12.367.896,95</u>	<u>7.543.327,27</u>
Altersversorgung		
Geschäftsführung und leitende Angestellte	168.815,28	407.680,30
andere Dienstnehmer	-439.518,88	143.959,50
	<u>-270.703,60</u>	<u>551.639,80</u>
	<u>12.097.193,35</u>	<u>8.094.967,07</u>

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 3.547.804,47 (Vorjahr: TEUR 3.242) enthalten.

b) Gesamtbezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

An die Mitglieder der Geschäftsführung wurden Bezüge inklusive Abfertigungs- und Pensionszahlungen in Höhe von EUR 4.782.569,76 (Vorjahr: TEUR 4.660) und Lizenzvergütungen in Höhe von EUR 249.493,87 (Vorjahr: TEUR 861) ausgezahlt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten Vergütungen in der Höhe von EUR 139.000,00 (Vorjahr: TEUR 117).

c) Zusammensetzung der Geschäftsführung

Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List
DI (FH) Mario Brunner
DI Matthias Dank (seit 27.1.2023)
DI Rolf Dreisbach (bis 31.12.2022)
DI Urs Gerspach
Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe
DI Jens Poggenburg
Dr. Yorck Schmidt
Dr. Hannes Schmäuser (bis 31.08.2022)
DI Gustav Tuschen (seit 27.1.2023)

d) Zusammensetzung des Aufsichtsrates

gewählte Mitglieder:

Dr. Gunter Griss (Vorsitzender)
DI Gerald List (Stellvertreter des Vorsitzenden)
DI Dr. Klaus Egger
Mag. Wolfgang Sauerzapf

vom **Betriebsrat** delegiert:

Bernhard Fleischer
Werner Staber (seit 1. Juli 2022)
Ing. Reinhard Wimmeler (bis 30. Juni 2022)

4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten.

Graz, den 17. März 2023

Die Geschäftsführer:

Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List

Unterschrieben 

Signed by Helmut List, 2023-03-17 19:50
AVL Digital Signature

DI (FH) Mario Brunner



Signed by Mario Brunner, 2023-03-17 17:27
Graz, Austria

DI Urs Gerspach



Unterschrieben von Urs Gerspach, 2023-03-17

DI Jens Poggenburg



Unterschrieben von Jens Poggenburg, 2023-03-17
Executive Vice President | AVL List GmbH

DI Matthias Dank



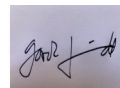
Signed by Matthias Dank, 2023-03-17 16:32
AVL List GmbH

Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe



Unterschrieben von Uwe Dieter Grebe, 2023-03-17
17:38
Graz, Austria

Dr. Yorck Schmidt



Signed by Yorck Schmidt, 2023-03-17 17:34
Graz, Austria

DI Gustav Tuschen



Signed by Gustav Tuschen, 2023-03-17 16:53
AVL Digital Signature

AVL List GmbH, Graz

Lagebericht 2022

1. Lage des Unternehmens und Geschäftsverlauf

Die AVL List GmbH ist die Muttergesellschaft der AVL Gruppe. Die AVL List GmbH führt wesentliche Teile des österreichischen Geschäfts der AVL und erbringt typische Leistungen einer Holdinggesellschaft für die Konzerngesellschaften. Neben dem eigenen operativen Geschäft verwaltet die AVL List GmbH ein umfangreiches Beteiligungsportfolio und ist direkt oder indirekt Mutterunternehmen für über 80 Tochtergesellschaften weltweit.

Die Weltwirtschaft war im Jahr 2022 von Turbulenzen geprägt. Insbesondere geopolitische und ökonomische Ereignisse verursachten eine weiterhin volatile Gesamtwirtschaft. Zwar führten die Lockerungen der COVID-19-Restriktionen am Anfang des Jahres zu einer anfänglichen Verbesserung, jedoch flachte der Optimismus durch die russische Invasion in die Ukraine schnell wieder ab. Neben Covid-19 und den Folgen des Ukraine Krieges belastete eine Inflation die wirtschaftliche Erholung, die im Zusammenspiel mit einem Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage eine Höhe erreichte, wie seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr. Die Zentralbanken sahen sich daher veranlasst, die geldpolitischen Zügel enger zu ziehen und Zinserhöhungen vorzunehmen. So konnte zwar die globale Wachstumsrate der Inflation in der zweiten Jahreshälfte verlangsamt werden. Des Weiteren wirkten Engpässe auf den Arbeitsmärkten wachstumshemmend. Die Lieferkettenproblematik blieb auch im Jahr 2022 ein bremsender Faktor für die globale Wirtschaft, jedoch besserte sich die Lieferkettensituation zum Jahresende in einigen Warengruppen etwas.

Die AVL List GmbH ist mit den im AVL-Konzern zusammengefassten Gesellschaften weltweit der größte unabhängige Anbieter für

- Entwicklung von batterieelektrischen Antrieben (BEV), Hybridenantrieben aller Art, Verbrennungsmotoren, Fahrerunterstützungssystemen, Konnektivitätssystemen sowie für die Integration der vorgenannten Systeme in Fahrzeugen
- Software für Simulation, Testsystemen sowie Entwicklungsprozessen
- Mess- und Testsystemen sowie Testlaboren.

AVL entwickelt und verbessert alle Arten von Antriebssystemen und dessen Integration in das Fahrzeug als kompetenter Partner der Motoren- und Fahrzeugindustrie. Die für die Entwicklungsarbeiten notwendigen Simulationsmethoden und Software werden ebenfalls von AVL entwickelt und vermarktet. AVL bietet dem weltweiten Kundenkreis Mess- und Prüfeinrichtungen an, die für das Testen von Antriebssystemen und Fahrzeugen erforderlich sind. Durch die Vollständigkeit des Angebotes hebt sich die AVL von allen Wettbewerbern ab, die jeweils nur in Teilbereichen tätig sind.

Die Erfolge der AVL Produkte und Dienstleistungen beruhen auf einem hohen technischen Stand und auf einem konsequenten Nahverhältnis zum Kunden. Das hohe technische Niveau wird durch einen entsprechend großen Mitteleinsatz für Forschung und Entwicklung sowie ein umfassendes Patentportfolio sicher gestellt.

In allen für das AVL Geschäftsmodell relevanten Ländern unterhält die AVL List GmbH eigene Tochtergesellschaften, um die Kundennähe sicherzustellen. Die Hauptumsatzgebiete für die AVL sind der europäische Raum, Nordamerika und Asien.

Die globale Automobilindustrie erlebt derzeit einen enorm beschleunigten Wandel in vielen Bereichen – Digitalisierung, Sustainability, Elektrifizierung, neue Technologien. Auch sehr stark getrieben durch die regulatorischen Vorgaben (bsp. Beschluss des EU-Parlamentes am 14.2.2023 zu Euro 7 mit der geplanten Gültigkeit für die Absenkung von Abgas- und Feinstaubgrenzwerten bei PKWs und leichten Nutzfahrzeuge ab 1. Juli 2025 sowie Bussen und LKWs ab 1. Juli 2027) müssen die OEMs neben der Adaption der Verbrennungsmotoren – v.a. auch unterstützt durch die Förderlandschaft – in die Entwicklung von elektrischen Antriebssystemen und den damit verbundenen Tools & Werkzeugen – Mess-Prüfsystemen/Software - investieren.

Der Umsatz erhöhte sich 2022 um 8% auf 844,4 Mio. €. Das Geschäftsjahr 2022 schloss mit einem Jahresfehlbetrag von -7,8 Mio. € (Vorjahr Jahresfehlbetrag -72,7 Mio. €). Für Inflations- und Supply Chain bedingte Kostenbelastungen wurden im wesentlichen kompensierende Preiserhöhungen und Effizienzmaßnahmen gesetzt.

Bedingt durch das weitestgehend digital unterstützte Geschäftsmodell war AVL trotz regional bedingter restriktiver Covid-19 Pandemiepolitik weltweit zu jedem Zeitpunkt voll handlungsfähig und jederzeit im Austausch/Kontakt mit seinen Kunden. Die positive Entwicklung des bereits stark anziehenden Auftragseinganges im 2. Halbjahr 2021 setzte sich in 2022 fort. AVL befindet sich so wie deren Kunden und Wettbewerber in einem starken Transformationsprozess, der von AVL auch in 2022 konsequent fortgesetzt wurde. Dadurch bedingte Anpassungen im Geschäftsportfolio wurden zur zukünftigen Portfoliostärkung bewusst vorgenommen.

Im Geschäftsjahr 2022 lagen die Aufwendungen für Eigen-Forschung und Entwicklung mit rund 144 Mio. € auf dem Vorjahresniveau (Vorjahr 144 Mio. €). Die F&E-Aktivitäten stellen einen wichtigen, nicht in der Bilanz aufscheinenden Aktivposten zur Zukunftssicherung des Unternehmens dar.

Die Eigenkapitalrentabilität lag 2022 bei -2,4% (Vorjahr -21,9%). Die Eigenkapitalquote betrug Ende 2022 20,6% (Vorjahr 21,6%). Die ausgewiesenen Bankguthaben verschieben die Eigenkapitalquote; bereinigt um die Bankguthaben betrug die bereinigte Eigenkapitalquote 23,0% (Vorjahr 26,9%).

Im Jahr 2022 wurden zusätzliche langfristige Darlehen in Höhe von insgesamt 16,6 Mio. € (Vorjahr 53,5 Mio. €) zur Finanzierung der Investitionen und Working Capital sowie zur Rückzahlung von bestehenden langfristigen Darlehen vereinbart und in vollem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurde eine langfristig zugesagte konsortiale Kreditlinie in Höhe von 250,0 Mio. € abgeschlossen (Vorjahr 60,4 Mio. € Zuzahlung an langfristiger Finanzierung). AVL verfügt über ausreichende Kreditlinien und weist zum Jahresende Bankguthaben von rund 160,8 Mio. € aus (Vorjahr 302,8 Mio. €). Die Nettobankverbindlichkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich Guthaben bei Banken) erhöhten sich um 100,9 Mio. € auf 590,8 Mio. € per 31.12.2022 (Vorjahr: 489,9 Mio. €).

Die Cashflow-bezogenen Kennzahlen stellen sich wie folgt dar:

Werte in TEUR	2022	2021
Geldfluss aus dem Ergebnis	-5.148	-21.550
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-49.934	25.215
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-40.948	-65.320
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-51.088	-29.090
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-141.970	-69.195
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	302.753	371.948
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	160.783	302.753

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine wichtige und permanente Aufgabe. Auch im Geschäftsjahr 2022 wurden Maßnahmen durchgeführt, um strategische Zielpositionierungen zu erarbeiten, den Kundennutzen zu erhöhen sowie zu rationelleren Arbeitsmethoden zu kommen.

Die Arbeitsprozesse und -abläufe wurden weiter verbessert. Dem Einsatz von IT-Hilfsmitteln kam dabei eine herausragende Bedeutung zu. Projekt- und Produktgeschäfte, aber auch Entwicklungs-Dienstleistungen werden im Wesentlichen digitalisiert erfüllt und abgewickelt.

Zur Optimierung des Compliance Management Systems sowie zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 („Hinweisgeberrichtlinie“) und ihres nationalen Umsetzungsgesetzes in Österreich („HinweisgeberInnen-Schutzgesetz“) wurde weiter intensiv an dem im Jahr 2021 begonnenen Projekt zum Aufbau eines Hinweisgebersystems gearbeitet. Aufgrund erheblicher Verzögerungen bei der Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie in Österreich und anderen EU-Mitgliedsstaaten, in denen das Hinweisgebersystem zur Anwendung kommen wird, ist mit dem Abschluss der Implementierung des Hinweisgebersystems im Laufe des zweiten Quartals 2023 zu rechnen.

Die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen ist ein wesentlicher Gesichtspunkt zur Erhaltung und Steigerung unserer Wettbewerbsfähigkeit. Qualitäts-Management (QM) ist bei AVL eine wichtige Aufgabe und wird als eigenständige Funktion wahrgenommen, die neben der Produkt- und Dienstleistungsqualität auch die „Qualität“ unserer Geschäftsprozesse sicherstellt und überwacht.

Zur Sicherstellung des hohen technischen Standards des Dienstleistungs- und Produktangebotes erfolgten wiederum „Investitionen“ in die Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter. Den Mitarbeitern stehen umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, dabei nimmt die „AVL-Academy“ eine zentrale Stellung ein. Arbeitssicherheit wird im Unternehmen durch geeignete Maßnahmen entsprochen, der Arbeitsschutz-Ausschuss befasst sich mit Fragen der Arbeitsmedizin und Arbeitsplatzgestaltung.

Nachhaltigkeit ist in der Unternehmenskultur der AVL fest verankert und ein wesentlicher Aspekt der Entscheidungen. Nachhaltiges Handeln bedeutet für die AVL, die Umwelt nicht zu belasten oder zu schädigen, Menschenrechte entlang der gesamten Wertschöpfungskette einzuhalten und zudem einen relevanten gesellschaftlichen Beitrag zu leisten. Die Themen Nachhaltigkeit (z.B. Mitgliedschaft UN Sustainable Development Goals, CO₂ Footprint) sowie Social Responsibility (z.B. Mitgliedschaft respACT) sind elementarer Bestandteil des AVL-Geschäftsmodelles. Im Jahr 2022 wurde eine mehrjährige ESG-linked syndizierte Finanzierung abgeschlossen.

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (Vollzeitäquivalente) hat sich auf 3.501 Mitarbeiter erhöht (Vorjahr 3.392).

2. Forschung und Entwicklung

Trotz des herausfordernden Geschäftsgangs aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde die eigene Forschung und Entwicklung auf konstantem Niveau gegenüber dem Vorjahr gehalten, um sich für die Zukunft gut aufzustellen.

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der eigenen Abteilungen werden durch ein Netz von Kooperationen mit rd. 100 Universitätsinstituten und anderen internationalen Forschungseinrichtungen ergänzt. Durch diese Kooperationen ist es möglich, die weltweit vorhandenen Ressourcen an wissenschaftlichem Potenzial zu nutzen und auf vorhandene Ergebnisse der Grundlagenforschung zuzugreifen. Der Aufbau sinnvoller Netzwerke für einzelne Forschungsschwerpunkte erhöht die Effizienz und sichert raschere Umsetzung in Produkte und Dienstleistungen.

3. Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft betreibt eine Zweigniederlassung in Steyr.

4. Finanzinstrumente und Risikomanagement

Das Interne Kontroll System (IKS) ist elementarer Bestandteil der Governance Struktur der AVL. Ziel des Internen Kontrollsystems ist es, durch Implementierung geeigneter Grundsätze, Verfahren und Kontrollen die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Berichterstattung sicherzustellen. Das Interne Kontrollsystem bei der AVL beruht auf dem drei Säulen Modell – Management- und Überwachungssysteme für das operative Geschäft, regelmässiges Geschäftsführungs-Reporting finanzieller, risiko-, qualitäts- und compliance-Management Kontrollen, Interne Revision mit Reporting an Geschäftsführung sowie Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates. Interne Revisionen werden mehrjährig rollierend bei allen AVL Gesellschaft mit Unterstützung von externen Revisions-Spezialisten durchgeführt.

Als international tätiges Unternehmen ist die AVL allgemeinen unternehmerischen und branchenspezifischen Chancen und Risiken ausgesetzt. Diese resultieren unter anderem aus dem unternehmerischen Handeln mit dem Ziel, Chancen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu erarbeiten und wirtschaftlich zu nutzen. Chancen und Risiken teilen die Charakteristika, dass nur mit begrenzt bestimmbar Wahrscheinlichkeiten eintreten. Risiken können bei Eintritt negative finanzielle oder nichtfinanzielle Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele der AVL haben. Chancen können bei Eintritt helfen diese Ziele deutlich zu übertreffen. Das Risiko Management wird als integraler Bestandteil in die Unternehmensführung und in die Gestaltung unserer Geschäftsprozesse eingebunden. Schwerpunkte sind operationelle Projekt- und Produktrisiken sowie Wirtschaftlichkeits- und Treasury-Risiken. Risikomanagement ist ein grundlegendes Element der Geschäftsprozesse und -entscheidungen. Risikomanagement wird als originäre Aufgabe der Leiter der Geschäftseinheiten sowie der Prozess- und Projektverantwortlichen verstanden. Diese sorgen im Rahmen ihrer Führungsverantwortung auch für die Einbindung der Mitarbeiter in das Risikomanagementsystem.

Projekt- und Produktrisiken werden einerseits durch ein Projektabwicklungs- und Controllingsystem und andererseits durch ein verantwortliches Projektmanagement gehandhabt. Darüber hinaus erfolgt, soweit wirtschaftlich sinnvoll, ein Transfer ausgewählter Risiken auf Versicherungsunternehmen.

Die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen ist ein wesentlicher Gesichtspunkt zur Erhaltung und Steigerung unserer Wettbewerbsfähigkeit. Qualitäts-Management (QM) ist bei AVL eine wichtige Aufgabe und wird als eigenständige Funktion wahrgenommen, die neben der Produkt- und Dienstleistungsqualität auch die „Qualität“ unserer Geschäftsprozesse sicherstellt und überwacht.

Die Kunden des Unternehmens sind hauptsächlich in der Automobilindustrie angesiedelt. Sich dadurch ergebende Kreditrisiken bezüglich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind auf Grund der großen Anzahl der Kunden und deren Verteilung in verschiedenste geographische Gebiete gut gestreut. Das Unternehmen führt Bonitätsprüfungen durch und vermindert das Risiko durch Kreditversicherungen oder verlangt entsprechende An- oder Teilzahlungen.

Die Absicherung von Währungs- Zins- und Ausfallrisiken sowie die Anlage von flüssigen Mitteln steht im Zentrum des Treasury Managements der AVL. Außerdem ist die Bereitstellung der Liquidität für den Konzern ein vorrangiges Ziel. Art und Umfang orientieren sich an am operativen und wirtschaftlichen Grundgeschäft. Zur Ermittlung des Liquiditätsbedarfs werden Szenariorechnungen und Cash Flow Planungen eingesetzt. Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken werden durch die Vereinbarung von ausreichenden Kreditlinien und durch eine balancierte Bankenstruktur gemanagt. AVL legt liquide Mittel bei Finanzinstitutionen mit hoher Bonität an. Bei AVL werden derivative Finanzinstrumente zur Steuerung von gegenwärtigen und zukünftigen Währungs- und Zinsrisiken eingesetzt. Die Instrumente dienen der Sicherung des operativen Grundgeschäfts und der unternehmensnotwendigen Finanztransaktionen.

Die Transaktionen werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt. Die Währungssicherungen beziehen sich auf Dienstleistungen, Warenlieferungen und Darlehen, die Zinssicherungen auf kurz- und langfristige Finanzierungen.

4. Ausblick auf das Jahr 2023

Nach einer nach den beiden COVID-19 (2020,2021) bedingten wieder positiven Geschäftsentwicklung in 2022 geht AVL von der Fortsetzung dieses positiven Trends für das Geschäftsjahr 2023 aus. Gestützt wird diese Einschätzung von einem Auftragsbestand zu Beginn des Jahres 2023 mit einem Volumen von 685,4 Mio. € (+ 17% ggü. dem Vorjahr).

Die Risiken haben durch die aktuellen geopolitischen Entwicklungen (Russland/Ukraine, China/Taiwan) nicht abgenommen. Einschätzungen sowie jüngste Studien der OECD bzw. des IWF erwarten ein Wachstum der globalen Weltwirtschaft von + 2,0 bis + 2,5% in 2023 - regional differenziert nach USA/Europa bis zu + 1%, Japan unter +2%, China + 4,6% und Indien +5,7%. Die weiteren wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffs auf die Ukraine (inkl. ev. weiterer Sanktionspakete der Europäischen Union) können aus heutiger Sicht nicht seriös eingeschätzt werden. Aufgrund der dargestellten Herausforderungen in weiten Teilen der Welt und der daraus resultierenden außergewöhnlichen Unsicherheiten hinsichtlich der Zukunftsaussichten für Absatzmärkte und der Geschäftsentwicklung ist die Prognosefähigkeit der AVL beeinträchtigt.

Risiken bzgl. dieser Entwicklung ergeben sich aus den aktuellen geopolitischen Entwicklungen, den sich verbessernden aber noch nicht vollständig aufgelösten Lieferkettenproblemen sowie hohen Teuerungsraten (Material, Logistik, Energie und Lohnkosten) / Inflationsraten. Es ist in diesem Zusammenhang zu erwarten, dass zur Eindämmung des Preisauftriebes nach den historisch raschesten Leitzinsanhebungen in den USA (von 0,25% auf 4,75% seit 2022) und Europa (von 0% auf 3% seit 2022) weitere geldpolitische Maßnahmen einer Zinserhöhung durch die FED in den USA (Inflationsrate von 6,4% im Jänner 2023) als auch durch die EZB in Europa (Inflationsrate von 8,5% im Jänner 2023) zur Anwendung kommen werden. Die aktuell zwar geringfügig rückläufigen Inflationsraten lassen nur eine bedingte Entspannung erwarten, zumal die zwischenzeitlich relativ hohen Kerninflationen (bsp. EU über 5%) die anstehenden geldpolitischen Entscheidungen maßgeblich beeinflussen werden. Es ist wahrscheinlich, dass sowohl die FED als auch die EZB in den nächsten Monaten die Leitzinsen um mind. +1% anheben werden. Bei mehrheitlich bestehenden Expertenmeinungen von einer längerfristig (mind. 3 Jahre) anhaltenden Kerninflation von über 5% (va. Europa), können die Auswirkungen möglicher weiterer Leitzinsanhebungen auf die Investitionen, den privaten Konsum sowie div. Assetbewertungen dzt. nicht seriös eingeschätzt werden. AVL ist bestrebt die sich ergebenden Kostensteigerungen (inflationäre Zweitrundeneffekte) im eigenen Produktions- Wertschöpfungsprozess sowohl für das Bestands- als auch dem Neugeschäft im Vertrieb durch Preis-, Produktmix- und Produktivitätsmaßnahmen abzubilden.

Die Energie-Versorgungssicherheit, speziell mit Gas in Europa für den Winter 2023/2024, sowie die weitere Preisentwicklungen auf den sehr volatilen Energiemärkten (Spot-Schwankungen bei Gas von +/-330% sowie Strom +/-250% in den letzten 12 Monaten) stellen eine weitere Unsicherheit für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung dar. Aufgrund von mehrheitlich bereits vor 2022 abgeschlossenen längerfristigen Energielieferverträgen sind die diesbzgl. ökonomischen Auswirkungen auf das Unternehmen als gering einzustufen.

Die unmittelbaren und direkten Auswirkungen der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine auf das Geschäft der AVL Gruppe sind weiters als sehr gering einzuschätzen. Der jährliche Umsatz in der betroffenen Region lag vor dem Beginn des Angriffskrieges am 24.2.2022 unter 1% der gesamten AVL Gruppe. Der Konzern unterhält in der betroffenen Re-

gion eine nicht konsolidierte Tochtergesellschaft in Russland mit rd. 25 Mitarbeitern. Der Beteiligungsansatz im Konzern liegt unter 1 Mio. €. Die Abwicklung des Bestandsgeschäftes erfolgte unter strenger Einhaltung /Monitoring der USA/EU- Sanktionsvorgaben.

Aufgrund der gegenwärtig noch nicht einschätzbaren und sich laufend ändernden Situation ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses keine abschließende Beurteilung der künftigen Auswirkungen auf den AVL List Konzern möglich.

Basierend auf einem umfassenden , hochaktuellen Produkt- und Leistungsangebot, soliden Finanzstruktur, einem starken Patentportfolio und einem Innovations-Netzwerk mit über 100 Universitäten weltweit sowie einer internationalen in allen relevanten Märkten leistungsfähigen Präsenz, werden die engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AVL auch zukünftig die Chancen nutzen, die sich der AVL bieten. Umfangreiche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für erfolgreiche, an den Applikationsbedürfnissen der OEMs orientierten Innovationen werden auch zukünftig Motor für das Wachstum der AVL sein.

AVL sieht sich aufgrund der bereits in der Vergangenheit hohen Investitionen in den Aufbau sowie Vorausentwicklungen in den Bereichen Elektrifizierung, Fuel Cell, Fahrerunterstützungssysteme sowie automatisiertes Fahren und Digitalisierung sehr gut für die zukünftigen Anforderungen der Kunden gerüstet. Gestützt wird dies durch die bereits etablierte internationale Arbeitsteilung von Standorten und Digitalisierung von Arbeitsprozessen, wodurch die Vorteile für Kundennähe, technologischer Kompetenz und Kostenvorteile kombiniert werden können.

Mittelfristig bleibt die Nachfrage der Automobilindustrie nach technologisch hochstehenden Entwicklungsleistungen und Prüftechnik weiter intakt bzw. wird zunehmen, so dass im verstärkten Maß Entwicklungsprojekte an kompetente Entwicklungspartner, wie AVL, vergeben werden. Bei den Automobilherstellern besteht die Notwendigkeit, mit neuen Antriebssystemen auf die Herausforderungen des Marktes zu reagieren. Die durch die Russland-Ukrainekrise bedingte Beschleunigung der Energietransformation, könnte hierbei einen zusätzlichen Bedarf an Leistungen für Engineering sowie Mess- und Prüftechnik geben.

Die Strategie der AVL, unter Ausnutzung der eigenen Forschungs- und Entwicklungskompetenzen, Produkte und Leistungen am Weltmarkt zu platzieren, wird weitergeführt. Diese Strategie wird durch die weltweiten „Vorort-Aktivitäten“ (Nähe zum Kunden) unterstützt.

Graz, den 17. März 2023

Die Geschäftsführer

Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List

Unterschrieben 

Signed by Helmut List, 2023-03-17 19:50
AVL Digital Signature

DI (FH) Mario Brunner



Signed by Mario Brunner, 2023-03-17 17:28
Graz, Austria

DI Urs Gerspach



Unterschrieben von Urs Gerspach, 2023-03-17

DI Jens Poggenburg



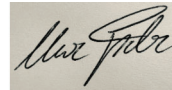
Unterschrieben von Jens Poggenburg, 2023-03-17
Executive Vice President | AVL List GmbH

DI Matthias Dank



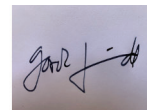
Signed by Matthias Dank, 2023-03-17 16:33
AVL List GmbH

Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe



Unterschrieben von Uwe Dieter Grebe, 2023-03-17
17:39
Graz, Austria

Dr. Yorck Schmidt



Signed by Yorck Schmidt, 2023-03-17 17:34
Graz, Austria

DI Gustav Tuschen



Signed by Gustav Tuschen, 2023-03-17 16:53
AVL Digital Signature

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenskollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen sind und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalisierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefriedigung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefriedigung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.